

Rechtskunde in der Volksschule?

Autor(en): **R.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Üben des Schülers. Die höhern Lagen beherrscht er zwar noch nicht wie ein Virtuoso; aber sein sicherer Griff und sauberer, vollklingender Ton sagt dem Zuhörer, daß es kein Laie ist, der die Geige handhabt. Fast halbe Sätze aus Kompositionen älterer Meister werden ihm vorgespielt. Mit kleinen unwesentlichen Abweichungen und Unvollkommenheiten sucht er das Gehörte zu eigen zu machen. — So, je nach halb- bis $\frac{3}{4}$ stündigem Unterricht, kommt einer nach dem andern, manchmal auch mehrere zu gemeinsamem Unterricht. Bald ist's einer der Gilde der Geigenpieler, bald rekrutiert er sich aus den Reihen der Klavierpieler. Der eine lernt das Flötenspiel; der andere sucht Meister der Bratsche und des Cello zu werden. Auch das Harmonium wird von den begabteren Schülern gespielt. Kein Wunder, wenn während der Woche das ganze Haus fast zu einem Musik-konservatorium wird.

Bei besondern Anlässen ist den Schülern auch Gelegenheit geboten, ihre Künste öffentlich zu zeigen, nämlich bei den Konzerten, von denen ein im letzten Jahre gegebenes einen tiefen Eindruck machte.

Geräuschlos nehmen die Zöglinge den ihnen angewiesenen Platz im Chor ein. Total Blinde werden durch die führende Hand der Lehrerin an den richtigen Ort geleitet. Nach Verklingen des Liedes zieht sich jedes Kind ebenso leise wieder zurück. Ergreifend wirkt ihr Gesang, und manchem Zuhörer entlockt er Tränen der Rührung

Rechtstunde in der Volksschule?

Je weiser und praktischer in einem Staate die Gesetze sind, desto mehr wird das Wohl dieser Gesellschaft gefördert und begründet. Was helfen aber die weisesten Gesetze da, wo man sie nicht achtet, ja wohl gar mit Füßen tritt? oder wie soll man sie achten, wenn man sie nicht kennt? welche Frucht können sie dann erzeugen, wie Segen und Frieden bringen? — Es bietet sich also hier ein herrliches Feld der Wirksamkeit der Schule dar, um segensreich auf das Wohl des Staates und seiner Bürger zu wirken. Sie möge denn auch rastlos dahin streben, auch dieses Feld gehörig zu bearbeiten. Soll dieses aber auf eine zweckmäßige Weise geschehen, so ist nötig:

1.) Den Schüler soviel wie möglich mit den vaterländischen Gesetzen bekannt zu machen. — Es wäre allerdings zuviel verlangt, wenn hier von Mitteilung der ganzen Gesetzgebung die Rede sein sollte. Welcher Lehrer vermöchte das, und wo nähme er nur die Zeit dazu her? Aber was unbedingt den künftigen Staatsbürger angeht, und ihm den unmittelbaren Umgang mit seinem Nebenmenschen angenehmer macht oder erschweren könnte, als: die wichtigsten bürgerlichen Rechte eines jeden Menschen; Gesetze von Bestrafung des Betrugs, des Diebstahls, der Verhehlung gestohlener Sachen; von Bestrafung des Raubes, Mordes, vorsätzlicher Brandstiftungen; die Gesetze wegen Verhütung der Feuerbrünste, wegen Bestrafung der Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht, des Baum-, Jagd- und Holzrevells, der Steuerdefraudationen, Militärpflichtigkeit, wegen Rettung Verunglückter aus Lebensgefahr, dies und ähnliches sollte in keiner Schule unbe-

kannt sein. Was die Gesetze hierüber von Bestrafung sowohl als auch Belohnung sagen, muß dem Schüler einigermaßen bekannt gemacht werden. Daß der Lehrer hier viel, sehr viel tun kann, ist unstreitig klar, wenn er anders ein Mann von Geist und Kraft ist, und die Würde seines Amtes gehörig anerkennt. Er fördert das Wohl künftiger Bürger und somit das Wohl des Vaterlandes selbst.

2.) Gleichzeitig indem wir den Schüler mit den notwendigsten Gesetzen des Vaterlandes bekannt machen, befördern wir auch den Geist des Gehorsams gegen die Gesetze. Zwar wird das Kind seiner beschränkten Vernunft wegen nicht immer imstande sein, die Notwendigkeit mancher Gesetze einzusehen; aber das kindliche Gemüt ist anfangs von solcher Beschaffenheit, daß es gern glaubt, was Verständige und Wohlwollende ihm sagen, und dieser Glaube ist bei ihm Quell des Gehorsams. Und steht nun erst dieser Gehorsam fest, und schreitet der Schüler unter zweckmäßiger Leitung in seiner Bildung weiter, so tritt endlich seine Vernunft, vermöge welcher er die Notwendigkeit der Gesetze einzusehen imstande ist, dem Glauben helfend zur Seite und gibt seinem Gehorsam die eigentliche Gestalt. Allmählich lernt ja das Kind die Notwendigkeit der Gesetze des Lehrers anerkennen, lernt einsehen, daß das Wohl der Schulen nur gedeihen kann, wenn die Anordnungen des Lehrers treu befolgt werden. Da ist es dann Zeit, daß der Lehrer diesen Gehorsam auf die Gesetze des Vaterlandes, des Staates, übertrage.

Bei all dem vergesse der Lehrer nicht, seinen Zögling für das Vaterland durch die verschiedenen ihm zu Gebote stehenden Mittel zu entflammen: durch Geschichte und Geographie, durch Gedicht und Lied, durch Wanderfahrten und patriotische Gedenkfeiern, besonders aber durch die Pflege einer starken, opferfreudigen, christlichen Gesinnung. Eine wirklich bürgerliche Gewissenhaftigkeit auf bloßer politischer Belehrung und natürlichen guten Neigungen begründen wollen, wäre ein Traum ohne gestaltende politische Kraft.

R. J.

Das Schulwesen im Kt. Thurgau.

Im IV. Bericht über den Thurgauer Kantonalverband des Schweiz. kathol. Volksvereins ist ein Vortrag enthalten von F. P. Williger, Pfarrer in Basadingen über: „Unsere Stellung zur Schule der Gegenwart.“

Darin werden zunächst die finanziellen Opfer erwähnt, welche der Kt. Thurgau jährlich für sein Schulwesen bringt. Die Primarschulsteuern pro 1914 ergaben die Summe von Fr. 1'399'128.36. Die Gesamtsumme des Schulfonds beträgt zur Zeit Fr. 7'798'010.99. An Bundessubvention verwendete der Kanton in diesem Jahre Fr. 80'950.20. An Subventionen für Bauten gelangten zur Auszahlung Fr. 172'391.53.

Ungeachtet dieser bedeutenden Opfer hat der innere Fortschritt keineswegs befriedigt. Zahlreiche Urteile lauten dahin: die Schule sei Lebensfremd geworden, es sei in der Elementarschule zu wenig Anschauungsunterricht, zu viel Spielerei, zu wenig ernste konzentrierte Denkarbeit, zu wenig ethische Durchdringung des Stoffes.